

Es werden Klagen laut, daß von den Hauptämtern (in der Provinz Sachsen) die Vermischung von 96er Waare mit Nachproduktion von weniger als 90 Prozent nicht gestattet werde. Nähtere Angaben über das Sachverhältnis sowie über den Grund der Ablehnung fehlen zwar, allein es läßt sich kaum anders erklären, als daß Waare von weniger als 90 p.Ct. zur Lagerung behufs Ausfuhr nicht angenommen worden ist. Andernfalls wären die Hauptämter gar nicht in der Lage, eine Bearbeitung und Vermischung der unter ihrem Miteinschluß lagernden Zucker zu verhindern. Ist die Voraussetzung aber zutreffend, dann muß man bedauern, daß die Fabriken nicht zeitig vor dem 1. August ihre Vorräthe wenigstens noch auf etwas über 90 p.Ct. gebracht haben.

Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach Inhalt der Verwaltungsvorschrift für die Zucker, sie mögen unter Verschluß gelagert und als ältere anerkannt sein oder nicht, vom 1. Oktober 1888 ab eine Befreiung von der Verbrauchsabgabe nicht mehr gewährt wird. Ferner besagt die Anlage zu den Ausführungsvorschriften unter I. 2. d im letzten Satze: „eine nicht vorschriftsmäßige Annmeldung kann unberücksichtigt bleiben.“ Daraus folgt, daß die Berücksichtigung solcher, in der Form mangelhafter Annmeldungen dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgegeben ist. Wenn also jetzt eine Fabrik auf Grund solchen Formfehlers eine Zurückweisung erfahren hat, so stände nichts im Wege, einen Antrag auf Berücksichtigung noch zu stellen, und man darf annehmen, daß das Gesuch wohl Aussicht auf Erfolg haben könnte, so lange noch nirgends von der neuen Ernte Zucker hergestellt ist.“

Wir bemerken hierzu noch folgendes: Von vielen Fabriken ist zu ihrem Nachtheile die Bestimmung wegen der unfertigen Fabrikate dahin verstanden worden, daß auch bei diesen die Identität festgehalten werden müsse, was nicht der Fall ist; vielmehr kam nach dem Wortlaut der Bestimmungen schon aus neuen Rüben fertigter Zucker bis zu der aus den alten unfertigen Produkten auszubringenden Höchstmenge bis 1. Oktober ex. zum höheren Vergütungsfaßtze ausgeführt werden.

Die fragl. Fabriken haben sich, ebenso wie einige Steuerbehörden gar nicht denken können, daß ein so weitgehendes Zugeständniß beabsichtigt sei.

Die Red. d. Umschan.

### Entziehung der Abgaben.

**Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 11. April 1888.**

(Schluß.)

I. Die Steuerbehörde hat angenommen, daß die solcherweise durch Umwandlung von Stammaktien hergestellten Stammprioritätsaktien dem Tarif zu I 1 a des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 unterworfen und demgemäß mit einer Stempelabgabe von fünf vom Tausend des Nennwertes zu versteuern seien. Die Klägerin hat die Stempelsteuer gezahlt, jedoch auf Rückzahlung derselben Klage erhoben, weil nur eine Umwandlung von Aktien in Frage stehe, welche von dem die Stempelsteuer für Aktien normirenden Gesetze nicht getroffen werde. Das Landgericht hat der Rückforderungsklage stattgegeben, das Berufungsgericht jedoch dieselbe abgewiesen. Die Klägerin hat gegen die Abweisung des Klageanspruchs Revision eingelegt. Dem Rechtsmittel hat aber der Erfolg versagt werden müssen.

Das Gesetz unterwirft der Stempelsteuer alle inländischen Aktien. Diese Steuer lastet, wie mit dem Berufungsgericht angenommen werden muß, auf der Urkunde, welche über das Antheilsrecht der Aktionäre an dem Vermögen der Aktiengesellschaft ausgestellt wird.

Zu den Urkunden, welche dazu bestimmt sind, ein Antheilsrecht an dem Vermögen der Aktiengesellschaft zu beurkunden, gehören an sich auch die Stammprioritätsaktien. Die rechtliche Bedeutung derselben ist streitig. Wenn begriffsmäßig davon ausgegangen wird, daß die Rechte und Pflichten der Aktionäre ihrem Wesen nach gleich sein müssen und nur ihrem Umfange nach insofern verschieden sein können, als sich die Rechtsstellung des Aktionärs dem Gesellschaftsvermögen gegenüber nach der Zahl seiner Aktien bestimmt, ebenso wie beim Miteigenthum die Rechte der einzelnen Miteigentümer zwar nach den ihnen zustehenden Quoten verschieden sein können, aber ihrem Wesen nach gleich sein müssen, so läßt ein Standpunkt, um die Stammprioritätsaktien als Urkunden über Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen anzusehen, nicht wohl gewinnen. Es ist daher die Meinung aufgestellt worden, daß Stammprioritätsaktien als qualifizierte Prioritätsobligationen aufzufassen seien, die sich von anderen Prioritätsobligationen zwar allgemein durch den nachstehenden Locus und den eventuellen Anspruch auf einen Zuschlag unterscheiden und im Besonderen je nach dem Inhalte der einzelnen Statuten verschieden sein können, im übrigen aber nach den Regeln gewöhnlicher Prioritätsobligationen, nämlich als Urkunden über Schuldforderungen zu beurtheilen sein. Allein diese Auffassung läßt sich nach der Bestimmung im Artikel 209 a, Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs in der dem Gesetzbuch durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 über Kommanditgesellschaften auf Aktien und über Aktiengesellschaften gegebenen Fassung nicht mehr aufrecht halten. Und es braucht nicht untersucht zu werden, wie die Stammprioritätsaktien nach dem früheren deutschen Aktiengesellschaftsrecht zu bestimmen sein möchten. Durch Artikel 209 a, Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs in der neueren Fassung ist für Festsetzungen, durch welche für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Anteils am Gesellschaftsvermögens gewährt werden, die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben. Es wird also die rechtliche Möglichkeit des Bestehens von Antheilsrechten am Gesellschaftsvermögen, die ihrem Wesen nach insofern verschieden sind, als die auf die fraglichen Antheilsrechte fallenden Zinsen oder Dividenden oder der bei der Theilung zu ermittelnde Anteil am Vermögen nicht bloß nach dem Aktienbetrage sich richten, ausdrücklich anerkannt. Haben also die von dem gegenwärtigen Streitfalle betroffenen Aktien, welche aus gewöhnlichen Stammaktien in Stammprioritätsaktien mit den angegebenen Vorrechten vor den übrigen Stammaktien umgewandelt worden sind, die Bedeutung von Urkunden über Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen nicht verloren und sind darnach Stammprioritätsaktien wie die in Rede stehenden an sich geeignet, als Aktien unter die Bestimmung des Tarifs zu I 1 a des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben, gebracht zu werden, so fragt sich weiter, ob die Art der Entstehung der fraglichen Stammprioritätsaktien die tarifmäßige Aktiengesellschaftssteuer ausschließt.

Mit dem Beschlüsse vom 15. Mai 1886 wurde eine Vermehrung der Betriebsmittel der klagenden Aktiengesellschaft beweckt. Als Mittel dieser Vermehrung hätte die Erhöhung des Grundkapitals und demgemäß die Ausgabe neuer Aktien gewählt werden können. Diese neuen Aktien wären alsdann der Natur der Sache nach unter die Bestimmung des Tariffs zu I 1 a des erwähnten Reichsgesetzes gefallen. Als Mittel der Vermehrung des Betriebskapitals wähle man indeß das Angebot der Bevorzugung vorhandener Aktien vor den anderen gegen die von den Aktien-Inhabern zu leistenden Zahlung eines bestimmten Betrags vom Hundert des Nennwertes der Aktien. Mit der Ausführung dieser Maßregel fand, da 6 251 bisherige Stammaktien über je 600 Mark gegen Zahlung von 20 vom Hundert in Stammprioritätsaktien mit den angegebenen Vorzugsrechten vor den bisherigen Stammaktien umgewandelt wurden, eine Erhöhung der Betriebsmit-